

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 03. Dezember 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dezember 2013) und **Antwort**

Rechtsstellung, Rechte und Pflichten sowie Kontrolle des Opferbeauftragten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die Rechtsstellung des Opferbeauftragten des Landes Berlin und auf welche Weise sind seine Aufgaben, seine Rechte und seine Pflichten rechtsverbindlich festgeschrieben?

Zu 1.: Mit dem Opferbeauftragten Roland Weber wurde eine zivilrechtliche Vereinbarung geschlossen, in der seine Aufgaben, Rechte und Pflichten festgeschrieben sind.

2. Warum wird über die Aspekte zu 1.) nicht konkret auf der Internetseite des Landes Berlin – Senatsjustizverwaltung – informiert? Wo können sich Personen, die sich über diese Aspekte informieren wollen, diese Informationen beschaffen?

Zu 2.: Die Internetinformationen dienen hilfesuchenden Bürgerinnen und Bürgern. Die Grundlage für die Tätigkeit des Opferbeauftragten hat für diese in ihrer konkreten Situation als Opfer keine Bedeutung. Bei Anfragen wird eine entsprechende Auskunft erteilt.

3. Welche Verantwortung sieht die Senatsjustizverwaltung jenseits der Installation der Funktion des Opferbeauftragten in ihrer Tätigkeit für die Opferhilfe und Opferberatung in Berlin und was hat sie hier 2013 unternommen?

Zu 3.: Es ist Ziel des Senats, den Opferschutz in Berlin, insbesondere für Opfer von Gewalttaten, zu stärken. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sowie andere Senatsverwaltungen arbeiten daher in verschiedenen Arbeitsgruppen eng mit Opferhilfeeinrichtungen zusammen.

Verschiedene Hilfsorganisationen, insbesondere der Opferhilfe Berlin e.V., erhalten für ihre Maßnahmen Zuwendungen. Zu Beginn des Jahres 2014 wird eine Gewalterschutzzambulanz zur fachgerechten Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt und Dokumentation von Verletzungsfolgen an der Charité eingerichtet werden.

4. Wie gestaltet sich die Aufsicht über die laufende Tätigkeit des Opferbeauftragten des Landes Berlin?

Zu 4.: Der Opferbeauftragte handelt im eigenen Namen und ist in der Wahrnehmung seiner Aufgabe unabhängig. Er steht aber in engem Kontakt mit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Diese ist daher über seine Tätigkeit informiert.

Einer Aufsicht im Sinne einer Rechts- und Fachaufsicht unterliegt der Opferbeauftragte nicht. Da die zivilrechtliche Vereinbarung mit dem Opferbeauftragten ein außerordentliches Kündigungsrecht vorsieht, kann die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die Vereinbarung jederzeit beenden.

5. Wie stellt der Senat sicher, dass die Ausübung der Tätigkeit des Opferbeauftragten so unparteiisch erfolgt, dass es nicht zum Anschein der Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Träger der Opferhilfe und -beratung im Rahmen der Verbesserung von Vernetzung und Kooperation kommen kann?

Zu 5.: Der Senat hat keinen Anlass anzunehmen, dass der Opferbeauftragte bei seiner Tätigkeit nicht unparteiisch handelt.

6. Durch welche verbindlichen Vorkehrungen stellt der Senat sicher, dass es nicht zu einer Interessenvermischung zwischen der Funktion als Opferbeauftragter und der anwaltlichen Tätigkeit des Opferbeauftragten kommen kann?

Zu 6.: In der Vereinbarung ist geregelt, dass eine anwaltliche Vertretung nicht erfolgen darf.

Berlin, den 12. Dezember 2013

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Dez. 2013)